

**Mit Wirkung zum 01.01.2022 ergeben sich Anpassungen in den Allgemeinen Tarifbestimmungen des BG-T aufgrund der Aufnahme einer neuen Gebührenziffer in den Tarifbereich BG-T. Ferner werden bei unterschiedlichen Gebührenziffern die Besonderen Kosten (Spalte 4) angepasst.**

In ihrer Sitzung vom 18. November 2021 hat die Ständige Gebührenkommission nach § 52 Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger für die Gebührenziffern 203a und 203b Anpassungen der Besonderen Kosten (Spalte 4) beschlossen und die Gebührenziffer 2570a neu in das Leistungs- und Gebührenverzeichnis der UV-GOÄ aufgenommen.

Basierend hierauf hat der Ständige Ausschuss BG-NT beschlossen, die Besonderen Kosten (Spalte 4) der Gebührenordnungspositionen 203a und 203b im Tarifbereich BG-T gleichfalls anzupassen.

Ferner wurden für die neu in das Leistungs- und Gebührenverzeichnis aufgenommene Leistung 2570a Besondere Kosten (Spalte 4) in Höhe von 15,03 Euro sowie Allgemeine Kosten (Spalte 5) in Höhe von 28,68 Euro vereinbart. Darüber hinaus bedurften die Allgemeinen Tarifbestimmungen des BG-NT einer Anpassung, um den mit der Gebührenziffer 2570a verbundenen Aggregatwechsel eines Nervenstimulators abzubilden. Hierfür wurde in § 2 Abs. 3 Nr. 4 die gesonderte Berechnungsfähigkeit von implantierbaren Geräten zur Nerven- und Muskelstimulation neu aufgenommen.

Eine Aufstellung der Änderungen kann den nachfolgenden Dokumenten entnommen werden.

**Beschlüsse**  
**der Ständigen Gebührenkommission nach**  
**§ 52 des Vertrages Ärzte Unfallversicherungsträger**

Die Ständige Gebührenkommission nach § 52 des Vertrages Ärzte/Unfallversicherungsträger hat in ihrer Sitzung am 18.11.2021 die nachfolgend aufgeführten Änderungen der Leistungs- und Gebührenverzeichnisse (UV-GOÄ sowie Gebührenverzeichnis Psychotherapeuten - Anlagen zu § 51 Abs. 1 und Abs. 3 des Vertrages Ärzte/Unfallversicherungsträger vom 1. November 2021) beschlossen:

1. Im Teil B. VI. „Besondere Regelungen“ werden die Gebühren bei den Nummern 146 - 152, 160, 161 und 165 wie folgt geändert:

„Nummern 146 und 147:	140,00 €
„Nummern 148 bis 152:	115,00 €
„Nummer 160:	330,00 €
„Nummer 161:	570,00 €
„Nummer 165:	840,00 €“

Für die Abrechnung ab 1.1.2022 gilt der Tag der Untersuchung.

2. Im Teil C. I. „Anlegen von Verbänden“ werden die Gebühren der Besonderen Kosten für niedergelassene D-Ärzte bei der Nummer 203A auf 4,50 € und bei der Nummer 203B auf 6,50 € geändert.
3. Im Teil L. VIII. „Neurochirurgie“ wird nach Nummer 2570 die Nummer 2570a neu eingefügt:

„2570a: *Nervenstimulator-Aggregatwechsel*

*Zusatz: Bei Amb. Op.: ggf. Zuschlag nach Nr. 444*

*Allgemeine Heilbehandlung: 90,42 €*  
*Besondere Heilbehandlung: 112,53 €“*

Die Änderungen treten am 1. Januar 2022 in Kraft und werden veröffentlicht.

Berlin, den 18. November 2021

Für die Unfallversicherungsträger:

Für die Kassenärztliche Bundesvereinigung:

---

Dr. Edlyn Höller

---

Dr. Andreas Gassen

# Beschlüsse

## des Ständigen Ausschusses BG-NT

vom 14.12.2021

Der BG-Nebenkostentarif (BG-NT), zuletzt fortgeschrieben durch Beschluss des Ständigen Ausschusses BG-NT vom 05.11.2021, wird durch nachfolgend aufgeführte Änderungen angepasst.

1. In den Allgemeinen Tarifbestimmungen des BG-Nebenkostentarifs wird in § 2 Abs. 3 Nr. 4 der Begriff „Herzschrittmacher“ durch folgende Formulierung ersetzt:

„Knochennägel, Knochenschrauben, Knochenspäne, Stahlsehnendrähte, Gelenkschienen, Schienen bei Kieferbruchbehandlung, Gehbügel, Abrollsohlen, Gefäßprothesen, Endoprothesen, Dauerkanülen, **implantierte Geräte zur Nerven- und Muskelstimulation (z. B. Herzschrittmacher, Nervenstimulator)**, Kunststoffprothesen, Kunststofflinsen, alloplastisches Material,“

2. In Teil C I. „Anlegen von Verbänden“ werden auf Grundlage der Beschlüsse der Ständigen Gebührenkommission nach § 52 des Vertrages Ärzte/Unfallversicherungsträger vom 18.11.2021 die Besonderen Kosten (Spalte 4) der Gebührenziffern 203a und 203b angepasst.

Für die Gebührenziffer 203a werden die Besonderen Kosten (Spalte 4) auf 2,04 Euro angehoben.

Für die Gebührenziffer 203b werden die Besonderen Kosten (Spalte 4) auf 6,50 Euro abgesenkt.

3. Im Teil L VIII. „Neurochirurgie“ wird auf Grundlage der Beschlüsse der Ständigen Gebührenkommission nach § 52 des Vertrages Ärzte/Unfallversicherungsträger vom 18.11.2021 die Gebührenziffer 2570a aufgenommen und für diese werden Besondere Kosten (Spalte 4) in Höhe von 15,03 Euro und Allgemeine Kosten (Spalte 5) in Höhe von 28,68 Euro ausgewiesen.

4. Die Beschlüsse unter Nr. 1, 2 und 3 treten zum 01.01.2022 in Kraft.

Berlin, den 14.12.2021

Für die  
Deutsche Krankenhausgesellschaft

Für die  
Unfallversicherungsträger

---

Dr. Gerald Gaß

---

Claudia Haisler